

Mutterschutz- und Erziehungsgeldrecht im sogenannten Beitrittsgebiet

Von Ulf Berger-Delhey, Bonn

I.

Das Problem

Nach Maßgabe der Anl. I Kap. X: Geschäftsbereich BMJFFG Sachgebiet A: Frauenpolitik Abschn. III Nr. 1 bzw. Sachgebiet H: Familie und Soziales Abschn. III Nr. 2 lit. a zum Einigungsvertrag (EVertrG)¹ gelten ab 1. Januar 1991 zwar auch im sogenannten Beitrittsgebiet, der ehemaligen DDR, sowohl das Mutterschutzgesetz (MuSchG)² als auch das Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG)³, allerdings nur für Arbeitnehmer, deren Kinder nach dem 31. Dezember 1990 geboren wurden. Für Arbeitnehmer, deren Kinder vor diesem Termin zur Welt kamen, gelten deshalb nach Maßgabe des Art. 3 EVertrG verschiedene Regelungen des Arbeitsgesetzbuches (AGB)⁴ befristet fort.

II.

Beschäftigungsschutz im Zusammenhang mit der Geburt

Für Geburten vor dem 1. Januar 1991 finden zunächst noch die §§ 224, 245 AGB Anwendung (Anl. II Kap. X: Geschäftsbereich BMJFFG Sachgebiet A: Frauenpolitik Abschn. III Nr. 4 lit. a zum Einigungsvertrag). Danach erhalten Frauen „Schwangerschaftsurlaub für die Dauer von 6 Wochen vor der Entbindung und Wochenurlaub für die Dauer von 20 Wochen nach der Entbindung“ (§ 244 Abs. 1 Satz 1 AGB), wobei sich der Wochenurlaub bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen auf 22 Wochen (§ 244 Abs. 1 Satz 2 AGB) und bei vorzeitiger Entbindung „um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs“ verlängert (§ 244 Abs. 2

Satz 1 AGB), während bei verspäteter Entbindung „der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert“ wird (§ 244 Abs. 2 Satz 2 AGB). Demgegenüber werden die §§ 242, 243 AGB, nach deren Maßgabe Schwangere, stillende Mütter und Mütter mit Kindern im Betrieb nur eingeschränkt eingesetzt werden dürfen, mit Ablauf des 31. Dezember 1990 ebenso von den Regelungen des Mutterschutzgesetzes abgelöst wie die in den §§ 248, 249 AGB festgeschriebenen Freistellungs- und Stillzeitenregelungen (vgl. Anl. II Kap. X: Geschäftsbereich BMJFFG Sachgebiet A: Frauenpolitik Abschn. III Nr. 1 zum Einigungsvertrag).

Weitere Anwendung findet für Arbeitnehmer, deren Kinder vor dem 1. Januar 1991 geboren wurden, auch § 246 AGB, der den Freistellungsanspruch der Mutter oder eines sonstigen Arbeitnehmers, der Erziehung und Betreuung des Kindes übernimmt, „nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes“ regelt (Absätze 1 und 3 *ibid.*). Dieser Anspruch kann sich im übrigen bis zum dritten Lebensjahr des Kindes verlängern, wenn einem Antrag auf einem Krippenplatz nicht entsprochen werden kann (§ 246 Abs. 2 AGB), was Anl. II Kap. X: Geschäftsbereich BMJFFG Sachgebiet H: Familie und Soziales Abschn. III Nr. 1 zum Einigungsvertrag allerdings bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 beschränkt.

Schließlich bleiben auch Elemente des § 58 Abs. 1 lit. b AGB befristet in Kraft. Diese Vorschrift, nach der der Arbeitgeber gehindert ist, „Schwangeren, stillenden Müttern, Müttern bzw. Vätern mit Kindern bis zu einem Jahr, Müttern bzw. Vätern während der Zeit der Freistellung nach dem Wochenurlaub gemäß § 246 Absätze 1 und 2 (AGB) sowie alleinerziehende Arbeitnehmer mit Kindern bis zu drei Jahren“ außer „im Falle der Stilllegung von Betrieben oder Betriebsteilen“ „nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des für den Betrieb oder Betriebsteil zuständigen Arbeitsamtes“ (§ 58 Abs. 2 AGB) ordentlich zu kündigen, bleibt in vollem Umfang zwar nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990 wirksam. Über diesen Zeitpunkt hinaus gilt sie aber für Mütter bzw. Väter, deren Kind vor dem 1. Januar 1991 geboren wurde, und für alleinerziehende Arbeitnehmer, deren Kind vor dem 1. Januar 1992 geboren wurde, wobei § 58 Abs. 1 lit. b AGB insoweit auch den §§ 9 MuSchG, 18 BErzGG vorgeht (vgl. Anl.

II Kap. VIII: Geschäftsbereich BMA Sachgebiet A: Arbeitsrechtsordnung Abschn. III Nr. 1 lit. b zum Einigungsvertrag).

III. Finanzielle Sicherung vor und nach der Geburt

Für die Dauer ihres Schwangerschafts- und Wochenurlaubs erhalten Mütter „Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes der Sozialversicherung“ (§ 244 Abs. 4 AGB) bzw. während ihrer Freistellung nach § 246 AGB „bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen entsprechend den Rechtsvorschriften eine monatliche Mütterunterstützung von der Sozialversicherung“ (§ 246 Abs. 4 AGB). In beiden Fällen berechnen sich die Leistungen nach Maßgabe der Anl. II Kap. X: Geschäftsbereich BMJFFG Sachgebiet A: Frauenpolitik Abschn. III Nr. 4 lit. b bzw. Sachgebiet H: Familie und Soziales Abschn. III Nr. 1 lit. c zum Einigungsvertrag nach der Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung⁵ sowie den §§ 69 ff. der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten (SVO)⁶ der ehemaligen DDR, während sich die in § 246 Abs. 4 AGB für die Mütterunterstützung geforderten „bestimmten Voraussetzungen“ entsprechend den Rechtsvorschriften aus den nach Maßgabe der Anl. II Kap. X: Geschäftsbereich BMJFFG Sachgebiet H: Familie und Soziales Abschn. III Nr. 2 zum Einigungsvertrag nach den bis zum 31. Dezember 1993 fortgeltenden Vorschriften der §§ 46 ff. SVO bestimmen.

Schließlich ist für Arbeitnehmer, deren Kind zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 1992 geboren wird, eine Ausnahme in bezug auf die insoweit grundsätzlich anwendbaren Vorschriften der §§ 1 ff. BErzGG⁷ vorgesehen. Nach Maßgabe der Anl. I Kap. X: Geschäftsbereich BMJFFG Sachgebiet H: Familie und Soziales Abschn. III Nr. 2 lit. c zum Einigungsvertrag wird nämlich bei der für die Bestimmung des Erziehungsgeldes maßgebenden Berechnung des Elterneinkommens abweichend von § 6 Abs. 1 BErzGG das voraussichtliche Einkommen des Jahres zugrunde gelegt, in dem das Kind geboren ist. Dazu hat der Antragsteller, wenn er in der Zeit, in der das Erziehungsgeld einkommensabhängig gezahlt wird, erwerbstätig ist, seine eigenen sowie die monatlichen Einkünfte seines Ehegatten glaubhaft zu machen.

-
- 1) Gesetz vom 23. September 1990 zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 und der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. II, 885).
- 2) Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter vom 24. Januar 1952 (BGBl. I, 1259) in der Fassung vom 18. April 1968 (BGBl. I, 315), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 20. Juni 1989 (BGBl. I, 1297).
- 3) Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub vom 6. 12. 1985 (BGBl. I, 2154) in der Fassung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I, 1551), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I, 2823).
- 4) Arbeitsgesetzbuch vom 16. 6. 1977 (GBl. DDR I, 185), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches vom 22. 6. 1990 (GBl. DDR I, 371).
- 5) Vom 21. Dezember 1961 (GBl. DDR II, 551; ber. GBl. DDR II 1962, 11), zuletzt geändert durch Besoldungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. DDR I, 253).
- 6) Vom 17. November 1977 (GBl. DDR I, 373).
- 7) Vgl. oben I.